



LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

PROJEKT: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Bad Langensalza
„Biogasanlage am Aschararer Kreuz“

AUFTRAG: Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung zum Vorentwurf

PLANAUFSTELLENDENDE KOMMUNE:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza

VORHABENTRÄGER: Detert Biomethan GmbH & Co. KG
Schacktor 49c
99947 Bad Langensalza

PLANVERFASSER: IBS GmbH
Ingenieurgesellschaft für Bau- und Sachverständigenwesen mbH
Peritzsch
Mühlweg 12
04838 Jesewitz

VERANTWORTLICHER BEARBEITER:

INGENIEURBÜRO:

B. Sc. Franziska Aurich
Lücking & Härtel GmbH
Kobershain
Bergstraße 17
04889 Belgern-Schildau
Tel.: 034221 / 55 199 0
Fax: 034221 / 55 199 80
f.aurich@luecking-haertel.de
<http://www.luecking-haertel.de>



KOBERSHAIN, DEN 15.11.2023

1 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBETRACHTUNG ZUM VORENTWURF

1.1 Grundlagen

Das Kernstück der Eingriffsregelung bildet die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Verursacher ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen, möglichst im betroffenen Naturraum, verpflichtet.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass vornehmlich in Biotoptypen eingegriffen wird, deren Ausgleichbarkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus sind keine Funktionen besonderer Bedeutung betroffen.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung ist stets prioritär die Möglichkeit von Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung zu prüfen, um zu vermeiden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden. Ein ähnlicher Prüfauftrag ergibt sich aus § 5 BBodSchG.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wird geprüft, ob im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung Entsiegelungsflächen im Zugriffsrecht des Vorhabenträgers zur Verfügung stehen. Weitere Kompensationsmaßnahmen können u.a. flächige Gehölzpflanzungen sein oder Extensivierungsmaßnahmen sein.

Sofern dem Vorhabenträger keine ausreichenden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation über eine Ersatzzahlung gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 7 ThürNatG.

Das vorliegende Dokument stellt eine erste Bilanzierung der Eingriffe am geplanten Vorhabenstandort dar. Die Ausweisung konkreter Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Grünordnungsplan zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

1.2 Festsetzungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft die in Tabelle 1 aufgeführten Festsetzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme.

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz des vBP

Festsetzung	Fläche	Überbaubare Fläche
Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung: „Biogasanlage“ (§§ 11 und 14 BauNVO)	47.778 m ²	38.222 m ²
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	2.976 m ²	0 m ²
öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	322 m ²	332 m ²
private Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	1.572 m ²	1.572 m ²
Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) BauGB)	1.803 m ²	0 m ²
Summe	54.451 m²	40.116 m²

Der gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Gesamtfläche von 54.451 m². Die Grundflächenzahl wird für das Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ mit 0,8 festgesetzt, wodurch sich eine überbaubare Fläche von 38.222 m² ergibt.

1.3 Ermittlung des Kompensationsumfanges

1.3.1 Grundlagen

Die Beurteilung der Eingriffe und Bemessung des Ausgleichs erfolgt gem. „Die Eingriffsregelung in Thüringen. Bilanzierungsmodell.“ (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), 2005).

Die Erfassung und Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Eingriffsflächen erfolgt nach der „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (TMLNU, 1999).

1.3.2 Bewertung der Eingriffsflächen

Eingriffe resultieren nach Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen insbesondere aus der Überbauung bislang unbebauter Bodenbereiche sowie dem damit einhergehenden Lebensraumverlust (Biotopverlust) für Tiere und Pflanzen.

Die Tabelle 2 ist eine Gegenüberstellung des Zustands vor Eingriff (Bestand) mit dem Nach-Eingriffs-Zustand (Planung) zur Ermittlung des Wertverlustes (Flächenäquivalent). Durch einen Vergleich der Bedeutungsstufen der Bestands- und Planungsebene kann festgestellt werden, wo und mit welcher Eingriffsschwere sich Festsetzungen des Bebauungsplanes nachteilig auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auswirken. Ergebnis dieser Eingriffsbewertung sind Flächenäquivalente als Ausdruck des Wertverlustes, welche als negative Verrechnungswerte in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz einfließen.

Tabelle 2: Bewertung der Eingriffsflächen

Eingriffs- fläche	Flächen- größe	Bestand		Planung		Bedeutungs- stufendifferenz	Flächenäquivalent
		Biotoptyp	Bedeutungs- stufe	Biotoptyp	Bedeutungs- stufe		
A	m ²	C	D	E	F	G=F-D	H=BxG
E 1.1	38.222	4110 Intensivacker	20	8330 Flächen für Energie- wirtschaft - Gebäude und Anlagen	0	-20	-764.448
E 1.2	9.556	4110 Intensivacker	20	8330 Flächen für Energie- wirtschaft - Scherrasen	20	0	0
E 1.3	1.803	4110 Intensivacker	20	4110 Intensivacker	20	0	0
E 1.4	322	9212 Hauptstraße	0	9212 Hauptstraße	0	0	0
E 1.5	1.572	9213 Sonstige Straße	0	9213 Sonstige Straße	0	0	0
						Summe	-764.448

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser. Es liegen keine hochwertigen Strukturen vor. Bei den vorliegenden Biotoptypen handelt es sich um ausgleichbare Biotoptypen. Aus der Versiegelung des Bodens resultiert ein Flächenäquivalent von **-764.448**.

1.3.3 Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

Kriterium für die Bewertung der Kompensationsmaßnahmen ist die mögliche naturschutzfachliche Aufwertung (= Steigerung der Bedeutungsstufe) unter Berücksichtigung der Entwicklungszeiten der Zielbiotop. Ergebnis dieses Arbeitsschrittes nach Überlagerung der Bestands- und Planungsebene sind positive Verrechnungswerte als Ausdruck des Wertzuwachses auf der jeweiligen Kompensationsfläche (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bewertung der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Flächen- größe	Bestand		Planung		Bedeutungs- stufendifferenz	Flächenäquivalent
		Biotoptyp	Bedeutungs- stufe	Biotoptyp	Bedeutungs- stufe		
A	m ²	C	D	E	F	Aufwertung	Wertzuwachs
	B					G=F-D	H=BxG
E1	930	Intensivacker	20	Strauch-Baumhecke	40	20	18.600
E2	2.046	Intensivacker	20	Extensivgrünland	35	15	30.690
Summe							49.290

Aufgrund der geringen Wertigkeit der Eingriffsflächen (intensiv genutzter Acker) kann der Ausgleich über multifunktionale Maßnahmen erfolgen. Aus den geplanten Maßnahmen ergibt sich ein Flächenäquivalent von **49.290**.

1.3.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die abschließende Bilanzierung über die Orientierungs-(Verrechnungs-)werte zeigt an, ob mit den zugeordneten Maßnahmen auch unter flächenmäßigen Gesichtspunkten hinreichender Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts geschaffen werden konnte oder ob weiterer Ausgleichsbedarf besteht (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Eingriffsflächen	Flächengröße	Flächen- äquivalent	Ausgleichsmaßnahme (zugeordneter Anteil)	Flächen- äquivalent	Begründung
E 1.1	38.222	-764.448	E1	18.600	1
			E2	30.690	
		-764.448		49.290	
Erläuterung:					
1 Der Eingriffsfläche E 1.1 (Versiegelung von Acker in einem Umfang von 38.222 m ²) werden die multifunktionalen Maßnahmen E1 (Strauch-Baumhecke) mit einer Flächengröße von rd. 930 m ² und E2 (Extensivgrünland) mit einer Flächengröße von rd. 2.046 m ² zugeordnet. Es wird deutlich, dass die versiegelungsbedingten Beeinträchtigungen der abiotischen Funktionen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht vollständig ausgeglichen werden.					

Die Tabelle zeigt, dass die vollständige Kompensation innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist und ein Ausgleichsdefizit von **-715.158** verbleibt. Der Ausgleich ist daher über Maßnahmen außerhalb des Plangebietes, nach Möglichkeit im Gemeindegebiet, zu erbringen und gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Durchführungsvertrag zu sichern. Die Ausweisung konkreter Maßnahmen erfolgt im Grünordnungsplan zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Diese können u.a. Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sein, welche auf einer externen Fläche umgesetzt werden.

1.4 Maßnahmen zur Kompensation

1.4.1 Festgesetzte Maßnahmen im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme E2: Entwicklung von Extensivgrünland

Entwicklung von Extensivgrünland auf insgesamt rd. 2.046 m² im südlichen Rand des Plangebietes. Neuansaat mit artenreicher Regiosaatgutmischung. Pflege des Grünlandes ein- bis zweischürige Mahd. Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juli. Abfuhr des Mahdgutes. Schnitthöhe > 6 cm. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Fertigstellung – ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Modalitäten der Ausgleichsmaßnahme sowie ihre Entwicklungs- und Unterhaltungspflege werden im Durchführungsvertrag gesichert.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme E1: Entwicklung einer Strauch-Baumhecke

Maßnahmenbeschreibung:

Entwicklung einer Strauch-Baumhecke auf insgesamt 930 m² am östlichen Rand des Plangebietes. Pflanzung der Sträucher in Gruppenpflanzung, d.h. mehrere Sträucher der gleichen Art in kleinen Gruppen (3 - 5 Stück) über mind. 2 - 3 Reihen nebeneinander. Keine einheitlichen Pflanzabstände. Pflanzung auf Endgrößen-Abstand. Pflanzung der Baumarten in wuchsspezifischen Abständen zueinander. Durchführung der Pflanzung im Spätherbst/Winterhalbjahr unter Meidung von Frostperioden. Zur Pflege und zum Erhalt Wässern, Mulchen und ggf. Verbisschutzzaun anbringen. Bei Abgang von Gehölzen ist gleichartiger Ersatz zu leisten. Auf den Stock setzen in Abständen von 10 - 25 Jahren im Zeitraum Anfang Oktober - Ende Februar. Maßnahmenbeginn – ein Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Pflanzenarten:

- Sträucher: Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
- Bäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität:

- Sträucher: leichter Strauch, 2triebzig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm,
- Bäume: Heister, mind. 2 x verpflanzt, Höhe 120 - 150 cm oder Höhe 150 - 200 cm

bearbeitet:



F. Aurich
B. Sc. Umweltmonitoring